



Freie Wähler Speyer

ehemals Bürgergemeinschaft Speyer

Speyer, den 25. August 2025

Anfrage zum Haus der Vereine nach Anbau der Brandschutzfluchttreppe und des Aufzuges für Barrieriefreiheit

*Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,*

beim Haus der Vereine wurde nach monatelanger Sperrung für Brandschutzzwecke die zusätzliche Außentreppe als zweiter Rettungsweg und ein Plattformaufzug errichtet. Damit sollten nun die dortigen Räumlichkeiten für die Speyerer Vereine wieder uneingeschränkt nutzbar sein, was diese Vereine sicherlich zu Recht begrüßen.

Leider stellte sich nun heraus, dass die Ausgangstüren, die zu dieser Außentreppenanlage führen, entgegen der Fluchtrichtung nach innen geöffnet werden müssen, was für Fluchttüren unzulässig ist. Gemäß Pressemitteilung der Verwaltung handele es sich bei den Türen um „Bestandstüren“, diese seien daher so zulässig. Fluchttüren dienen aber der Rettung von Menschen im Brandfall, weshalb eine Türöffnung gegen die Fluchtrichtung nach allen uns vorliegenden Rechtsvorschriften gerade nicht zulässig ist. Sie stellen im Brandfall sogar eine erhebliche Gefahrenquelle dar, da die ersten flüchtenden Personen von nachdrängenden gegen die Tür gedrückt werden können, die sie gegen diesen Druck nicht öffnen können. Dabei erleiden die gegen die Tür gequetschten Personen oft Verletzungen, vor allem aber werden viele durch Rauchvergiftungen verletzt, weil sie dem sich schnell entwickelnden, hochgiftigen Rauch, der in Augen und Lunge schmerzt, die Sicht nimmt und dann gerade diese panische Flucht oft auslöst, nicht rechtzeitig entkommen können. Panik ist in diesem Fall auch verständlich, denn es besteht akute Lebensgefahr und die Schmerzen beim Einatmen der Rauchgase sind stark. Es drohen tatsächlich Ohnmacht und Ersticken.

Außerdem kann hier schon deshalb kein Bestandsschutz greifen, da diese Treppe als dauerhafte Einrichtung nun zum erstenmal errichtet wurde und keineswegs Bestand war.

Da wir davon ausgehen, dass die Treppe einer Baugenehmigung bedurfte und genehmigt ist, hätte dies eigentlich bereits im Bauantrag auffallen müssen. Spätestens aber bei der Vorlage des brandschutztechnischen Gutachtens, welches für Sondergebäude regelmäßig erforderlich ist, hätte dieser falsche Türaufschlag Gegenstand der Beurteilung sein müssen und zu entsprechenden Änderungen führen müssen.

Daher bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann und von welchem Experten wurde das Brandschutzgutachten erstellt? Handelt es sich um einen zugelassenen Gutachter für vorbeugenden baulichen Brandschutz?

Wir bitten, das Gutachten dem Protokoll beizufügen.

2. Falls kein Gutachten erstellt wurde, auf wessen Anweisung wurde dann die notwendige Treppe gefordert?

3. Nach welcher Vorschrift/welchem Gesetz stuft die Verwaltung die Türen als Bestandstüren ein, die unverändert so bleiben können?

Die vorhandenen Türen lassen sich wohl nur schwer so umbauen, dass diese dann in Fluchtrichtung öffnen würden und somit sicher und vorschriftsmäßig wären:

Da diese dann, so wie der Aufzug an die Treppe angebaut wurde, in den nach den Vorschriften freizuhaltenden Bereich vor dem barrierefreien Aufzug schlagen würden.

Hier ist zwingend nach den Vorschriften der DIN 18040 ein Bewegungsraum von mindestens 1,50 m x 1,50 m erforderlich. Nach außen aufschlagende Türen würden nach unserer Abschätzung in diesen Bewegungsraum aufschlagen.

Nach den weiteren Vorschriften der DIN 18040 ist zusätzlich sogar noch eine weitere Fläche von mindestens 90 cm vorgeschrieben, um sich an der notwendig freizuhaltenden Fläche am Aufzug vorbei bewegen zu können. Selbst diese wird in allen Fällen deutlich unterschritten.

5. Warum werden selbst bei einer Neuplanung eines barrierefreien Aufzugs nicht die Vorgaben eingehalten? Gibt es hierfür zwingende Gründe? Es handelt sich doch um einen kompletten Neubau?

6. Wurden die Behindertenbeauftragten der Stadt in die Planung mit einbezogen?

7. Welche gesetzlich zulässige Maßnahmen schlägt die Verwaltung vor, um diese eklatante Verletzung von Vorschriften doch noch zu beseitigen?

8. Welche Kosten werden eine solche Maßnahmen verursachen?

Das Haus der Vereine wurde vor der aktuellen Maßnahme brandschutztechnisch als Versammlungsstätte eingestuft. Erst dadurch wurde ein zweiter Rettungsweg notwendig, der die neu angebaute Treppe brandschutztechnisch erforderlich gemacht hat.

9. Von wem wurde diese Einstufung vorgenommen (ursprünglich wurde das Gebäude ja nicht als Versammlungsstätte eingestuft)?

10. Welches Gutachten wurde hier wann von wem erstellt?

11. Eine Versammlungsstätte beginnt nach diesseitigem Wissensstand ab einer gleichzeitigen Belegung von mindestens 200 Personen. Ist dies zutreffend?

12. Der größte Raum ist der sogenannte „salle d'honneur“ der jedoch auf max. 100 Personen begrenzt ist. Die verschiedenen Vereine haben dort kleinere Räumlichkeiten für wenige

Personen. Es müssten also dort mindestens weitere 100 Personen gleichzeitig anwesend sein, sollte es eine Versammlungsstätte sein. Wie viele Personen können gleichzeitig im Gebäude tatsächlich laut Genehmigung und tatsächlicher Größe gleichzeitig dort anwesend sein? Gibt es hierzu einen Bestuhlung-und Belegungsplan? Wie viele Personen weist dieser nachweislich aus? (Bitte diese Pläne dem Protokoll beifügen).

13. Welche Anzahl an gleichzeitig anwesenden Personen hat die Stadt, genauer der von ihr beschäftigte oder beauftragte Fachmann, der Einstufung als Versammlungsstätte zu Grunde gelegt? Wie viele Personen waren jemals gleichzeitig im Gebäude? Gibt es hierzu Erkenntnisse?

14. Bei obigen Berechnungen/Nachweisen bitten wir zu beachten, dass nach unserem Wissen zu den gleichzeitig anwesenden Personen nicht alle Personen zählen, sondern bestimmte Personengruppen wie Personal etc. ausgenommen ist. Ist dies richtig?

15. Hätte die Möglichkeit bestanden, falls die Nutzung aller Räume gleichzeitig wieder Erwarten zu einer Belegung mit mehr als 200 Personen führen sollte sollten, die Anwesenheit über Belegungspläne zu regeln, um damit eine 2. Treppenanlage zu vermeiden?

Mit freundlichen Grüßen
Claus Ableiter

Fraktionsvorsitzender

2 Anlagen